

Allgemeine Geschäftsbedingungen

I. Geltung der Bedingungen:

Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Bestellers unter Hinweis auf seine Geschäftsbedingungen wird hiermit widersprochen.

II. Angebot und Vertragsschluss:

1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich im Sinne des § 145 BGB. An speziell ausgearbeitete Angebote halten wir uns entsprechend der darin enthaltenen Angabe gebunden.
2. Zeichnungen, Spezifikationen, Muster o.ä. sind für uns nur im Falle ausdrücklicher Vereinbarung und dann nur insoweit verbindlich, als es die äußere Formgebung und die technische Ausführung betrifft. Für Maßhaltigkeit gelten in diesem Falle die in den jeweiligen DIN-Blättern festgelegten Daten.
3. Unsere Verkaufsstellen sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen.

III. Preise, Gefahrübergang und Versicherungen:

1. Sämtliche Preise verstehen sich, falls nichts anderes vereinbart, ab Werk, jeweils zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer.
2. Bei Systemverpackungen sowie Folienkaschierung, Lackierung, Prägung, Paper Guard und part. UV Lackierung sind Mehrmengen bis zu 10 % des Lieferauftrags möglich und zusätzlich zu vergüten.
3. Der Versand erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Bestellers. Mit der Übergabe der Ware an den Spediteur bzw. sonstigen Auslieferer geht die Gefahr des zufälligen Untergangs auf den Besteller über. Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers verzögert oder ohne unser Verschulden unmöglich, geht die Gefahr der Meldung der Versandbereitschaft auf den Besteller über.
4. Transportversicherungen werden von uns nur auf ausdrückliche Anweisung des Bestellers und nur auf dessen Rechnung abgeschlossen.
5. Diebstahl-, Feuer-, Wasser- und Versicherungen für sonstige Schäden an Materialien wie Papier, Karton, Pappe usw. werden von uns nicht abgeschlossen. Dafür hat der Besteller bzw. Abnehmer selbst zu sorgen.

IV. Lieferzeit:

1. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören insb. Streiks, Aussperrung, behördliche Anordnungen usw. – auch wenn sie bei unseren Lieferanten oder Unterlieferanten eintreten, haben wir auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. In diesem Fall wird der Besteller unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit bzw. Verzögerung informiert. Wir sind berechtigt, die Lieferung oder Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich der angemessenen Auslaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall richtet sich die Rückgewähr der jeweils erbrachten Leistungen nach §§ 346 ff. BGB.
2. Wir sind zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt.
3. Die Einhaltung unserer Liefer- und Leistungsverpflichtungen setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers voraus.
4. Kommt der Besteller in Annahmeverzug, so sind wir berechtigt, Ersatz des uns entstehenden Schadens zu verlangen; mit Eintritt des Annahmeverzugs geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs auf den Besteller über.

V. Gewährleistung:

1. Der Besteller hat die gelieferte Ware unverzüglich nach Erhalt auf Mangelhaftigkeit oder das Fehlen zugesicherter Eigenschaften zu untersuchen und etwaige Mängel oder fehlende zugesicherte Eigenschaften spätestens innerhalb einer Woche nach Erhalt der Ware schriftlich zu rügen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind uns unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen.
2. Mängel eines Teils der Lieferung führen nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung.
3. Das mengenmäßige Unterschreiten des Lieferauftrags um bis zu 10 % stellt keinen Mangel dar.
4. Farbabweichungen und unterschiedliche Oberflächenglanzwerte, die durch die Natur des Rohmaterials begründet sind, sowie materialbedingte Toleranzen von Stärke, Format und Zuschnitt stellen keinen Mangel dar.
5. Für die Veränderlichkeit oder Abweichung von Druckfarben und Bronzen bei Lackierung und Folienkaschierung etc. haften wir nur im Falle des Vorliegens eines Mangels und nur dann, wenn dieser bei der Verarbeitung erkennbar war.
6. Wurde das Fertigen nach Zeichnungen, Spezifikationen, Mustern o.ä. vereinbart, sind maßgebend für Qualität und Ausführung die Ausfallmuster, die wir vor der Lieferung zur Freigabe vorgelegt haben. Die vorbehaltlose Genehmigung der Freigabemuster durch den Besteller schließt spätere Mängelrügen aus, sofern die gelieferten Gegenstände mit den genehmigten Freigabemustern übereinstimmen. Für den vorgesehenen Verwendungszweck übernehmen wir keine Verantwortung.
7. Wir haben das Recht zur Nachbesserung innerhalb von drei Wochen nach Eingang der an uns zurückgesandten mangelhaften Ware.
8. Schlägt diese Nachbesserung fehl, kann der Besteller Herabsetzung der Vergütung verlangen.
9. Für Mängel an Waren, die von uns an Dritte geliefert werden, haften wir nicht, wenn diese Mängel für den Dritten aus dem Auftrag an ihn und einfache Kontrolle der Ware ersichtlich gewesen wären. Deshalb muss von unserem Kunden an den weiterverarbeitenden Dritten ein eindeutiger Auftrag unter Angabe der von uns zu stellenden Voraussetzungen gegeben werden.

VI. Eigentumsvorbehalt:

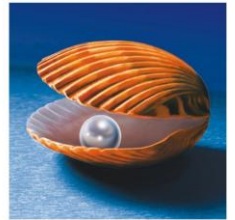
1. Bis zur Erfüllung aller Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent), die uns aus jedem Rechtsgrund gegen den Besteller jetzt oder künftig zustehen, werden uns die folgenden Sicherheiten gewährt, die wir auf Verlangen nach Wahl des Bestellers freigeben, soweit ihr Wert die Forderungen nachhaltig um mehr als 20 % übersteigt.
 - a) Die Ware bleibt unser Eigentum. Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für uns als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für uns. Erlischt unser (Mit-) Eigentum durch Verbindung, wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-)Eigentum des Bestellers wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf uns übergeht. Der Besteller verwahrt unser (Mit-) Eigentum unentgeltlich. Ware, an der uns (Mit-) Eigentum zusteht, wird im Folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet.
 - b) Der Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Pfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Besteller bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an uns ab. Wir ermächtigen den Besteller widerruflich, die an uns abgetretenen Forderungen für dessen Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einzugsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.
 - c) Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere von Pfändungen, wird der Besteller auf unser Eigentum hinweisen und uns unverzüglich benachrichtigen, damit wir unsere Eigentumsrechte durchsetzen können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, die uns in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Besteller.

J. Nickert GmbH

Böttgerstraße 7
89321 Ulm
Tel.: 0731 97010 0
Fax: 0731 97010 30
www.nickert.de

Geschäftsführer:
Birgit Gaspar
Ust.-Id.-Nr. DE 177588226
Reg.-Gericht Memmingen HRB 7364

Bankverbindungen:
Sparkasse Ulm
BLZ 63050000 – Konto 57242
VR-Bank Langenau
BLZ 63061761 – Konto 240021002



- d) Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers – insbesondere Zahlungsverzug – sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen und gegebenenfalls Abtretung der Herausgabeansprüche des Bestellers gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag.
2. Formen und sonstige Werkzeuge bleiben unser Eigentum, auch wenn die dafür entstehenden Kosten einen Bestandteil des Verkaufspreises bilden oder in sonstiger Weise vom Besteller vergütet werden. Soweit wir zur Auftragsbearbeitung für den Besteller Werkzeuge anfertigen lassen oder von diesem erhalten, werden diese nach Fertigstellung des Auftrages zunächst unentgeltlich von uns verwahrt. Nach einer Aufbewahrungszeit von 2 Jahren, gerechnet ab dem Datum der Rechnungsstellung, sind wir berechtigt, die Werkzeuge ohne weitere Ankündigung zu entsorgen. Das gleiche gilt für uns vom Besteller zur Verfügung gestellten Druckdaten, auch wenn sie von uns bearbeitet wurden.
3. An unseren Zeichnungen, Spezifikationen, Mustern usw. behalten wir die Eigentums- und Urheberrechte. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

VII. Zahlung:

1. Jede unserer Rechnungen ist zahlbar innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt der Ware mit 2 % Skonto, ab dem 9. Tag nach Erhalt der Ware bis spätestens zum 30. Tag nach dem Ausstellungsdatum der Rechnung rein netto.
2. Lohnarbeiten sind in jedem Falle ohne Abzug sofort nach Auslieferung der verarbeiteten Ware zu bezahlen.
3. Trotz anderslautender Bestimmungen des Bestellers und unter Abbedingung der §§ 366, 367 BGB sind wir berechtigt, Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. Wir werden den Besteller über die Art der erfolgten Verrechnung informieren.
4. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so sind wir berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung anzurechnen.
5. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir über den Betrag verfügen können. Im Falle eines Schecks gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck eingelöst wird.
6. Gerät der Besteller in Verzug, so sind wir berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt an Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz (§ 288 Abs. 2 BGB) als pauschalen Schadensersatz zu verlangen. Der Nachweis eines höheren Schadens durch uns ist zulässig.
7. Wenn uns Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Bestellers in Frage stellen, insbesondere wenn ein Scheck nicht eingelöst wird oder er seine Zahlungen einstellt, sind wir berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, auch wenn wir Schecks angenommen haben. Wir sind in diesem Falle außerdem berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistung zu verlangen.
8. Wechsel werden nur nach vorheriger Vereinbarung und auch dann nur erfüllungshalber und ohne Gewähr für Protest und unter Voraussetzung ihrer Diskontierbarkeit angenommen. Bank-, Diskont- und Einziehungsspesen werden berechnet.

VIII. Haftungsbeschränkungen:

1. Sofern wir nach Zeichnungen, Spezifikationen, Mustern u. ä. des Bestellers zu liefern haben, übernimmt dieser die Haftung dafür, dass die nach seinen Vorgaben gefertigten Gegenstände gewerbliche Schutzrechte Dritter nicht verletzen. Sofern Dritte eine Schutzrechtsverletzung geltend machen, ist der Besteller verpflichtet, uns unverzüglich zu unterrichten. Untersagt der Dritte unter Berufung auf ein entsprechendes Schutzrecht die Weiterbearbeitung oder Lieferung, so sind wir ohne zur Prüfung der Rechtslage verpflichtet zu sein, berechtigt, die Leistung einzustellen und Kostenersatz für die bisher erbrachten Leistungen zu verlangen. Der Besteller ist verpflichtet, uns von einer etwaigen Haftung freizustellen. Entsteht uns dennoch aus der Verletzung eines Schutzrechts oder aus der Geltendmachung eines Schutzrechts ein Schaden, insb. Prozesskosten, so hat der Besteller hierfür Ersatz zu leisten.
2. Schadensersatzansprüche aus positiver Forderungsverletzung (§§ 241, 280 BGB), aus Verschulden bei Vertragsschluss (§§ 241, 311, 280 BGB) und aus unerlaubter Handlung sind sowohl gegen uns als auch gegen unsere Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Dies gilt auch für Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung, allerdings nur insoweit, als der Ersatz von mittelbaren oder Mangelfolgeschäden verlangt wird, es sei denn, die Haftung beruht auf einer Zusage, die den Besteller gegen das Risiko solcher Schäden absichern soll. Jede Haftung ist auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren und typischen Schaden begrenzt. Unberührt bleiben unsere Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz und die Geltendmachung sonstiger Ansprüche aus Produzentenhaftung.

IX. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

1. Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Besteller gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist Neu-Ulm.
3. Soweit der Besteller Vollkaufmann i. S. d. Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Neu-Ulm ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.
4. Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen und Vereinbarungen nicht berührt.